

**Studienordnung für das Medizinstudium  
an der Medizinischen Fakultät Heidelberg  
der Universität Heidelberg  
für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr)**

vom 16. Mai 2013

**§ 1 Gliederung des Praktischen Jahres**

- (1) Nach § 1 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.6.2002 (ÄAppO), zuletzt geändert am 7. Januar 2013, umfasst das 6. Studienjahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen, die Studierenden sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen am Ausbildungsort anwesend sein. Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage innerhalb eines Ausbildungsabschnitts.
- (2) Nach § 3 Abs. 1 ÄAppO gliedert sich die Ausbildung in drei Unterabschnitte von je 16 Wochen Dauer in
  1. Innerer Medizin
  2. Chirurgie und
  3. Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen nicht in den Nummern 1 und 2 genannten klinisch-praktischen Fachgebiete.
- (3) Die Ausbildung im Praktischen Jahr erfolgt an den Krankenhäusern der Universität, in anderen von der Universität im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmten Krankenhäusern oder im Wahlfach Allgemeinmedizin in akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen. Außerdem können in die Ausbildung je Ausbildungsabschnitt nach Vereinbarung geeignete ärztliche Praxen und anderen Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung für die Dauer von höchstens 8 Wochen einbezogen werden.
- (4) Im Einvernehmen mit dem Studiendekan können PJ-Tertiale an Universitätskliniken oder Lehrkrankenhäusern im Ausland bzw. an anderen Medizinischen Fakultäten in Deutschland absolviert werden. Es wird dringend empfohlen, mindestens ein Tertial am Universitätsklinikum Heidelberg, an einem Akademischen Lehrkrankenhaus oder in einer Akademischen Lehrpraxis der Medizinischen Fakultät Heidelberg zu absolvieren.
- (5) Maximal ein Tertial darf in Absprache mit dem Studiendekan in 2x8 Wochen gesplittet werden. Dabei muss eine Konstellation Ausland/Ausland, Heidelberg/Ausland oder Ausland/Heidelberg eingehalten werden. In diesem Tertial ist keine Fehlzeit erlaubt.

- (6) Die Studierenden können das PJ in Teilzeit (50 % oder 75 % der wöchentlichen Ausbildungszeit) absolvieren, die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. Mit der Anmeldung zum PJ entscheidet sich der Studierende für die gesamte Ausbildung in Vollzeit oder in Teilzeit von 50 % bzw. 75 %. Das PJ in Teilzeit wird an ausgewählten Ausbildungsstätten angeboten, die vom Studiendekan bekannt gegeben werden.

## **§ 2 Voraussetzung für den Eintritt in das Praktische Jahr**

Das Praktische Jahr findet gemäß § 3 Abs. 1 ÄAppO nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Die Ausbildung beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.

## **§ 3 Anmeldung zum Praktischen Jahr**

Die Anmeldung zum PJ erfolgt im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Heidelberg, für die Zuteilung der Ausbildungsplätze ist der Studiendekan der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig. Die Ausbildungsorte sowie die jeweils zur Ausbildung möglichen Pflicht- und Wahlfächer werden durch den Studiendekan bekannt gegeben. Die Zuteilung erfolgt nach der gültigen Zuteilungs- und Zulassungsordnung der Medizinischen Fakultät Heidelberg für das Praktische Jahr.

## **§ 4 Inhalte und Tätigkeiten im Praktischen Jahr**

- (1) Die Medizinische Fakultät erstellt Logbücher für das Praktische Jahr, nach denen die Ausbildung durchzuführen ist.
- (2) Die Studierenden sollen entsprechend ihrem individuellen Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärzte ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. Die während des vorhergegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sind zu erweitern und zu vertiefen mit dem Ziel, sich auf die eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit vorzubereiten.
- (3) Im Praktischen Jahr sind nach einer angemessenen Einführungsveranstaltung und einer Einarbeitungsphase folgende praktische Tätigkeiten und Unterrichtsveranstaltungen zu absolvieren:
1. Teilnahme an Patientenversorgung und allgemeinen Maßnahmen wie z. B. Visiten, Operationen, diagnostischen Verfahren usw. mit belehrenden Komponenten;
  2. Praktische Tätigkeit der Studierenden am Patienten im Rahmen des normalen Krankenhaus- oder Praxisbetriebs; nach entsprechender Einarbeitungszeit soll die Studierenden durchgehend, je nach persönlichen Fähigkeiten

ten, mindestens einen Patienten oder eine Patientin ständig selbständig und unter Aufsicht begleiten und betreuen.

Die Ausbildung wird ergänzt durch Teilnahme an:

3. spezifischen PJ-Fortbildungen
4. zusätzlichen Veranstaltungen wie Lehrvisite, Visitenttraining, POL, Simulationstraining;
5. Arbeiten im klinischen Labor (Innere Medizin);
6. diagnostischen und therapeutischen Prozeduren an Patientinnen und Patienten;
7. klinisch-pathologischen Besprechungen;
8. fallbezogenen Indikationsbesprechungen, Röntgenbesprechungen, arzneitherapeutischen Besprechungen, Morbiditäts- und Mortalitätsbesprechungen, Hygienevisiten u.ä.;
9. Kolloquien, Seminaren und Vorlesungen über ausgewählte Themen des betreffenden Sachgebietes;
10. Klinikinternen und interdisziplinären Fortbildungen und Vorträgen;
11. Nacht- und Wochenenddiensten;
12. Die Ambulanzen sind soweit möglich in die Ausbildung einzubeziehen.

## **§ 5 Evaluation**

Das PJ ist regelmäßig zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.

## **§ 6 Teilnahmebestätigung**

Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ÄAppO nachzuweisen. Tertiale, die im Ausland bzw. an Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern außerhalb der Medizinischen Fakultät Heidelberg abgeleistet wurden, werden vom Studiendekan auf Äquivalenz überprüft. Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt, so entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung**

Die ausbildenden Kliniken können den ihnen zugeteilten Studierenden im Praktischen Jahr eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form von Geldleistungen und/oder Sachleistungen zur Unterbringung, Fahrtkostenerstattung und Verpflegung zukommen lassen. Die Höhe der erlaubten Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 3 der ÄAppO.

**§ 8 Geltungsbereich**

Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die am Universitätsklinikum Heidelberg, an einem Akademischen Lehrkrankenhaus bzw. in einer Akademischen Lehrpraxis ihre Ausbildung der Medizinischen Fakultät Heidelberg absolvieren. Sie gilt damit auch für Studierende anderer Universitäten für den Zeitraum, in welchem sie ihre Ausbildung an einem der oben genannten Ausbildungsorte absolvieren.

**§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Studienordnung tritt zum 1. April 2013 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Praktisches Jahr vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, gelten, sofern die Approbationsordnung für Ärzte in der geltenden Fassung nicht entgegensteht, die bisher gültigen Regelungen.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2013, S.705.